

Klaus Lammich, Telekommunikationsgesetz. Kommentar. Luchterhand-Verlag, Neuwied. 1996. 764 S., Loseblatt. DM 178,-. Nebst 1. Ergänzungslieferung. Stand November 1997.

Der Telekommunikationsbereich ist derzeit durch einen technologischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Umbruch gekennzeichnet. Aus dem staatlich monopolisierten Fernmeldewesen ist der Wirtschaftssektor Telekommunikation geworden, in dem verschiedenste Unternehmen um Marktanteile kämpfen. Rechtlich steht neben der Verfassungsänderung von 1994 das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 25.7.1996 im Vordergrund. Eingerahmt wird das TKG durch europarechtliche Vorgaben einerseits und durch eine Reihe von Ausführungsverordnungen andererseits. Diese unterschiedlichen Rechtstexte sind dergestalt miteinander verzahnt, daß z.B. § 1 Nr. 3 UniversaldienstleistungsVO und § 2 II EntgeltregulierungsVO unmittelbar auf EG-Richtlinien verweisen. Damit ist innerhalb kürzester Zeit ein hochkomplexer Rechtsbereich entstanden, der mit dem früheren Fernmeldeanlagenrecht wenig gemein hat. Dieser Umstand erklärt das große Bedürfnis nach Textsammlungen und Erläuterungen, macht aber zugleich die Grenzen erster Kommentierungen deutlich: Da das TKG in der Rechtspraxis bislang kaum erprobt ist, kann ein Kommentator, soweit er sich nicht auf textnahe Erläuterungen beschränken will, nur versuchen, Auslegungs- und Anwendungsprobleme zu antizipieren. Eine weitergehende Durchdringung des Rechtsstoffes ist erst in dem Maße möglich, wie sich Probleme in der Praxis stellen und sodann durch Rechtsprechung und Schrifttum allmählich aufgearbeitet werden. Diese Besonderheit des Telekommunikationsrechts rechtfertigt auch die Wahl eines Loseblattwerkes, in das einschlägige Entscheidungen und Literatur sowie ergänzende Rechtsverordnungen kontinuierlich eingearbeitet werden können.

Diesem Anforderungsprofil entspricht das hier zu besprechende Werk von Lammich. Es enthält eine erste Kommentierung des TKG und, im Anhang, die teilweise mit einleitenden Übersichten versehenen Texte der einschlägigen Gesetze, der bis Mitte 1997 erlassenen Verordnungen und der europarechtlichen Vorschriften. Die Kommentierung fällt praxisorientiert knapp aus. Lammich versteht es, den Inhalt der Vorschriften mit wenigen Worten deutlich zu machen, sie in den Gesamtzusammenhang des TKG einzuordnen und die Verbindungen zum allgemeinen Verwaltungsrecht herzustellen. Mustergültig ist etwa die Behandlung der Nebenbestimmungen zur Lizenzerteilung bei § 8 Rn. 5-7. Rechtsdogmatische Fragen, beispielsweise nach dem Verhältnis der einzelnen Versagungsgründe in § 8 III TKG, werden nicht vertieft. An aktuellen Streitfragen wird die Diskussion um die unentgeltliche Nutzung gemeindlicher Verkehrswege bei § 50 TKG ebenso behandelt wie die erste Entscheidung des VG Köln zum entbündelten Zugang von Konkurrenten zum Netz der Deutschen Telekom AG bei § 33 Rn. 5. Noch nicht berücksichtigt ist der sich seit kurzem abzeichnende Streit, ob die Universaldienstleistungsabgabe nach § 21 TKG als Sonderabgabe mit dem GG vereinbar ist. Schon jetzt weist Lammich in der Einführung (S. 6) jedoch zutreffend auf die Zweifel hin, ob es je zu einer Universaldienstverpflichtung kommen wird, die eine Abgabepflicht begründen könnte.

In seinen Stellungnahmen ist Lammich ausgewogen. Seine Positionen lassen sich nicht einem „Lager“ zuordnen, etwa der Deutschen Telekom AG, der privaten Konkurrenz oder auch der Ministerialverwaltung. Durch die Kommentierung zieht sich eine moderat wettbewerbsfreundliche Linie, die der Zielsetzung in §§ 1, 2 TKG ebenso entspricht wie der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung in Art. 87f GG. Insgesamt erweist sich das Werk als das, was es augenscheinlich sein soll: ein höchst brauchbarer Praxiskommentar der ersten Stunde, der mit dem kommentierten Rechtsbereich wachsen wird. Als solcher ist er uneingeschränkt zu empfehlen.

Wiss. Ass. Dr. Robert Uerpmann, Berlin